



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV (GKV-SVSG)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der GKV (GKV-SVSG) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs des GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetzes (GKV-SVSG).

In der Begründung zur Änderung des § 275 SGB V (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a) wird ausgeführt, dass die fünfjährige Prüfung von Geschäfts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch das Bundesministerium für Gesundheit bzw. das Bundesversicherungsamt gestrichen wird. Die Anforderungen in diesem Bereich seien gestiegen, insbesondere auch im Bereich Compliance, sodass es einer Stärkung und Professionalisierung der Prüfungen in diesem Bereich bedürfe. Insoweit würden die Prüfungen auf „externe Prüfeinrichtungen“ übertragen.

Diese Erwägungen können wir nachvollziehen. An drei Stellen des Referentenentwurfs werden nunmehr entsprechende Prüfungen durch eine „unabhängige externe Prüfeinrichtung oder eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei“ vorgesehen. Dies betrifft die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen (§ 78 Abs. 7

SGB V-E), die des gemeinsamen Bundesausschusses (§ 91a Abs. 4 SGB V-E) sowie die des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (§ 217d Abs. 5 SGB V-E).

Was unter einer „unabhängigen externen Prüfeinrichtung“ zu verstehen ist, geht lediglich aus der Gesetzesbegründung zu § 78 Abs. 7 SGB V-E (Artikel 1 Nr. 3b des Referentenentwurfs) hervor. Diese führt aus, dass es sich hierbei insbesondere um Wirtschaftsprüfer oder spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien handeln kann.

Angesichts der ausdrücklichen Nennung von „spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien“ stellt sich die Frage, weshalb Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als „geborene Prüfer“ nicht ausdrücklich in den genannten drei Vorschriften als geeignete Prüfer genannt werden. Der Rechtsanwender hat in der Regel die Gesetzesbegründung nicht griffbereit. Aus dem Gesetz selbst sollte sich klar und eindeutig ergeben, wer als geeigneter Prüfer in Frage kommt. Wir dürfen höflich darauf aufmerksam machen, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Prüfer der Jahresrechnungen der Krankenkassen in § 77 Abs. 1a Satz 5 SGB IV ausdrücklich im Wortlaut genannt sind.

Wir regen daher an, § 78 Abs. 7 wie folgt zu ändern:

„Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung ~~durch eine unabhängige externe Prüfeinrichtung oder eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei~~ prüfen zu lassen. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien. ~~Eine externe Prüfeinrichtung oder eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei~~ Ein Prüfer ist ausgeschlossen, wenn ~~sie~~ er die Prüfung nach Absatz 6 in Verbindung mit § 77 Absatz 1a des Vierten Buches dieser Vorschrift oder die letzte Prüfung nach dieser Vorschrift durchgeführt hat. Die Aufsichtsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 auch außerhalb des Prüfrhythmus nach Satz 1 anordnen. Die Beauftragung ~~der externen Prüfeinrichtung oder der spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei~~ des Prüfers erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.“

Wir regen eine analoge Änderung des § 91a Abs. 4 SGB V-E sowie des § 217d Abs. 5 SGB V-E an.

Der Referentenentwurf wurde uns erst am 14. Oktober 2016 übermittelt mit dem Hinweis, dass die Frist zur Stellungnahme am selben Tag endet. Eine weitere Befassung mit dem Referentenentwurf behalten wir uns vor.

Wir bedauern, nicht frühzeitiger in das Anhörungsverfahren eingebunden worden zu sein. Unsere Einbindung in Anhörungen Ihres Hauses hatten wir in der Vergangenheit gegenüber dem Bundesgesundheitsminister mehrmals erbeten, explizit auch zu dem nun vorliegenden Referentenentwurf (**Anlage**).

---